

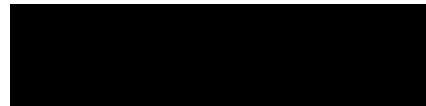
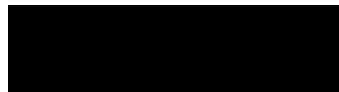
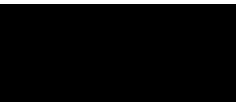
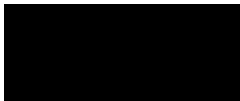


**Entscheidung Nr. 14057 (V) vom 27.08.2019
bekanntgemacht im Bundesanzeiger AT 27.09.2019**

Antragsteller und Verfahrensbeteiligte:

Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG
Medienallee 26
85774 Unterföhrung

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf Antrag
gemäß § 18 Abs. 7 Satz 1 JuSchG i.V.m. §§ 21 Abs. 5 Nr. 2 und 23 Abs. 4 JuSchG
in der Besetzung:**



einstimmig entschieden:

Der Videofilm
„Maximum Risk“,
Columbia Tristar Home Video
GmbH, München

wird aus der Liste der
jugendgefährdenden Medien
gestrichen.

S a c h v e r h a l t

Gegenstand des Verfahrens ist der Film „Maximum Risk“, der ursprünglich von der Columbia TriStar Home Video GmbH, München, vertrieben wurde. Es handelt sich um die ungekürzte Fassung, in der der Film eine Lauflänge von rund 96 Minuten hat. Regisseur des Films ist Ringo Lam. Hauptdarsteller sind Jean-Claude Van Damme und Natasha Henstridge.

Der Inhalt des Films lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Südfrankreich – Bei der Identifizierung eines Toten stellt der Polizist Alain fest, dass dieser Mann sein Zwillingsbruder Mikhail ist. Mikhail wurde zur Adoption freigegeben und an eine russische Familie in New York vermittelt. Um den Mörder zu finden, reist Alain nach New York und gibt sich als Mikhail aus. Dort lernt er in einer Bar Michails Freundin Alex kennen, die ihm erzählt, dass Mikhail der Russenmafia angehört habe. Sowohl diese Mafiaorganisation als auch das FBI seien auf der Suche nach belastendem Material, das Mikhail in einem Bankschließfach in Nizza versteckt hat.

Lediglich das FBI, das für die Tötung Michails verantwortlich ist, hat Kenntnis über den Rollenaustausch des Zwillings. Dimitri, ein Vasall des Mafiabosses, will Michails Tod.

Schließlich nehmen die Männer des FBI Alex als Geisel und zwingen Alain, das Schließfach zu öffnen. Es kommt zu einer Schießerei zwischen Angehörigen der Mafiaorganisation, dem FBI, der örtlichen Polizei und Alain. Am Ende tötet Alain die Männer der Mafiaorganisation und verletzt einen FBI-Agenten schwer.

Der Film wurde mit Entscheidung Nr. 4729 vom 05.02.1998, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 41 vom 28.08.1998, in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der Film verrohend wirke. Der Inhalt des Videofilms konzentriere sich darauf, eine Fülle von Gewalttaten zu präsentieren, die äußerst spektakulär in Szene gesetzt und im Übrigen darauf angelegt seien, dem Zuschauer im Hinblick auf die Gewaltvorgänge etwas Außergewöhnliches zu präsentieren.

Die Verfahrensbeteiligte beantragt mit Schreiben vom 31.07.2019 die Streichung des Videofilms aus der Liste der jugendgefährdenden Medien. Der Inhalt des Films sei aus heutiger Sicht nicht mehr als jugendgefährdend einzustufen. Er sei mit einer veralteten Technik gedreht worden. Es sei deutlich zu erkennen, dass die Handlung nicht in der Gegenwart spiele. Die unter damaligen Gesichtspunkten als jugendgefährdend angenommenen Szenen stellten sich aus heutiger Wahrnehmung wesentlich harmloser dar. Die vielen Kampfszenen seien dem Actiongenre geschuldet. Hauptdarsteller Van Damme sei früher bekannt gewesen, die meisten heutigen Kinder und Jugendlichen dürften ihn nicht kennen. Zahlreich der von der Hauptfigur Alain ausgeübten Gewalttaten würden in Notwehrsituationen ausgeübt, in einer Szene reflektiere Alain auch seine Taten. Die dargestellten Szenerien von Schlägereien und Explosionen seien zum Teil überzogen und somit unrealistisch.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizzen und auf den des Films Bezug genommen. Die Mitglieder des Gremiums haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in der vorliegenden Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Der Videofilm „Maximum Risk“, Columbia TriStar Home Video GmbH, war antragsgemäß aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen.

Nach § 18 Abs. 7 Satz 1 JuSchG sind Medien aus der Liste zu streichen, wenn die Voraussetzungen für eine Aufnahme nicht mehr vorliegen. Die Voraussetzungen für eine Aufnahme liegen insbesondere dann nicht mehr vor, wenn aufgrund eines nachhaltigen Wertewandels oder neuer Erkenntnisse aus der Medienwirkungsforschung ausgeschlossen werden kann, dass die betreffenden Medieninhalte weiterhin geeignet sind, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung oder Erziehung zu gefährden. Die Bundesprüfstelle darf an einer tiefgreifenden und nachhaltigen Änderung dieser Anschauungen nicht vorbeigehen, sofern der Wandel nicht lediglich vorübergehenden Charakter trägt (BVerwGE 39, 197, 201).

Daraus ergibt sich, dass das Medium in seiner Gesamtheit an der heute gesellschaftlich vorherrschenden Werteordnung gemessen werden muss. Nur wenn von dem Medium insgesamt nach dem heutigen Stand der Medienwirkungsforschung vor dem Hintergrund der aktuellen Werte keine jugendgefährdende Wirkung mehr vermutet wird, kommt eine Aufhebung der Indizierung in Betracht. Geht hingegen auch nur von einem Teil des Mediums aus heutiger Sicht eine Jugendgefährdung aus, hat das Medium als solches in der Liste zu verbleiben. Ausgangspunkt der Indizierungsentscheidung der Bundesprüfstelle ist mithin die Jugendgefährdung, die über die Schwelle der Jugendbeeinträchtigung hinaus reicht.

Als jugendgefährdend sind gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie solche Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird, anzusehen.

Demgegenüber ist ein Medium nach der Spruchpraxis des 12er-Gremiums insbesondere dann nicht mehr als jugendgefährdend anzusehen,

- wenn der Inhalt der Filme nicht als jugendaffin angesehen werden kann,
- wenn der Inhalt der Filme so gestaltet ist, dass der oder die Hauptprotagonist (en) sich nicht als Identifikationsmodell anbietet/anbieten,
- wenn Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind,
- wenn Gewalttaten als übertrieben aufgesetzt, abschreckend und/oder unrealistisch eingestuft werden können,
- wenn die Anwendung von Gewalt nur innerhalb eines rechtlich zulässigen Rahmens bewegt bzw. wenn die Anwendung von Gewalt im Prinzip abgelehnt wird.

Der Film wirkt nach heutigen Maßstäben nicht mehr verrohend.

Eine verrohende Wirkung setzt voraus, dass der Inhalt eines Mediums so gestaltet ist, dass eine gleichgültige oder positive Einstellung zum Leiden Dritter als eine dem verfassungsrechtlichen Wertebild entgegen gesetzte Anschauung entsteht (vgl. Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Auflage, § 18 JuSchG, Rdnr. 33). Dies ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Erdemir, Gutknecht; Jugendschutzrecht; 3. Auflage, § 18 Rdnr. 5).

Zu Gewalttätigkeit anreizende Medien stehen in engem Zusammenhang mit den verrohend wirkenden Medien. Der Unterschied liegt im Wesentlichen darin, dass es hier nicht auf die innere Charakterbildung ankommt, sondern auf die äußeren Verhaltensweisen.

Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist dabei ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Ingangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird.

Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt (Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl. 2011, § 18 JuSchG, Rn. 38). Es soll mithin einer unmittelbaren Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegengewirkt werden.

Bei der Beurteilung des Tatbestandsmerkmals der Anreizung zu Gewalttätigkeit sind nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle grundsätzlich auch die bei der Fallgruppe der „verrohenen Wirkung“ einzubeziehenden Aspekte zu berücksichtigen.

Das 3er-Gremium ist vorliegend zu der Überzeugung gelangt, dass die im Film enthaltenen Gewaltszenen in ihrer visuellen und akustischen Darstellung nach heutigen Maßstäben nicht mehr als jugendgefährdend einzustufen sind. Die Gewalthandlungen werden aus heutiger Sicht nicht detailliert präsentiert und sind nicht als selbstzweckhaft einzustufen.

Die Gewaltszenen erreichen von der Qualität nicht das Maß, das nach heutigen Maßstäben eine verrohende Wirkung im Sinne einer Jugendgefährdung begründet. Vielmehr gehen die Darstellungen nicht über das hinaus, was in Produktionen mit vergleichbarer Thematik aus der heutigen Zeit zu sehen ist.

Die vom Hauptprotagonisten Alain begangenen Gewalthandlungen wirken teils übertrieben und aufgesetzt, bisweilen comichaft inszeniert. Mit den oft sehr realitätsnahen Darstellungen von Gewaltakten, die in heutigen Produktionen zu finden sind, sind die betreffenden Szenen des verfahrensgegenständlichen Films nicht vergleichbar. Alain handelt zumeist in Selbstverteidigungssituationen. Seine Gegner werden eindeutig als böse gezeichnet, die von ihnen ausgehenden Gewalthandlungen nicht als nachahmenswert dargestellt.

Schließlich ist auch unzweifelhaft erkennbar, dass der Film in der inzwischen 20 Jahre zurückliegenden Vergangenheit angesiedelt ist, was ebenfalls geeignet ist, die notwendige Distanz zu dem dargestellten Geschehen zu schaffen. Insgesamt besteht nach Auffassung des Gremiums nicht die Gefahr von Nachahmungseffekten.

Gleiches gilt für die verwendete Tricktechnik. Der Film wirkt – im Hinblick auf die in den letzten 20 Jahren ganz erheblich verbesserten technischen Möglichkeiten und in heutigen Filmen des Genres zu findenden Spezialeffekte – eher altmodisch. Der Film bedient sich der für die in den 1990er Jahren typischen Actionfilmelemente. Der Hauptdarsteller Jean-Claude Van Damme war in die 1990er Jahre ein Filmstar, dürfte aber – wie die Verfahrensbeteiligte zutreffend ausgeführt hat – heute im Jugendalter befindlichen Personen oft nicht einmal bekannt sein. Der Film dürfte damit vorwiegend Personen ansprechen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Films noch Kinder oder Jugendliche bzw. bereits zu diesem Zeitpunkt erwachsen waren.

Da schon eine jugendgefährdende Wirkung nicht vorliegt, kam es auf eine Abwägung zwischen den Belangen des Jugendschutzes und dem künstlerischen Gehalt des Filmes nicht an.

Ob aufgrund der im Film enthaltenen Gewaltdarstellungen weiterhin eine Jugendbeeinträchtigung vorliegt, war von Seiten der Bundesprüfstelle nicht zu entscheiden.



Gebührenerhebung:

Die Festsetzung der Kosten für dieses Verfahren bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten